

# Kreissatzung der AfD Friesland-Wittmund

## § 1 Name und regionale Zuständigkeit

Der Kreisverband der Partei Alternative für Deutschland umfasst die Landkreise Friesland und Wittmund und führt den Namen „Alternative für Deutschland Friesland-Wittmund“ mit der Kurzbezeichnung „AfD Friesland-Wittmund“.

## § 2 Gliederung

Der Kreisverband ist eine Gliederung des Landesverbandes Niedersachsen der Partei Alternative für Deutschland ( AfD ).

## § 3 Organe des Kreisverbands

Organe des Kreisverbands sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.

## § 4 Der Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. Der Kreisparteitag ist unverzüglich auf

- Beschluss des Kreisvorstands oder
- Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Kreisverbands einzuberufen.

(2) Der Kreisvorstand beschließt über Datum und Ort des Kreisparteitages.

(3) Aufgaben des Kreisparteitags sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes.

Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über

- das Parteiprogramm für Kommunalwahlen im Kreisverband
- Kandidatenaufstellungen für Kommunalwahlen im Kreisverband
- die Kreissatzung
- die Gebietsänderung gemäß den Regularien der Landessatzung

Darüber hinaus ist der Kreisparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und dem Kreisvorstand Weisungen zu erteilen.

(4) Der Kreisparteitag nimmt spätestens vor der Neuwahl des Kreisvorstands den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstands entgegen. Der finanzielle Teil des Berichts ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis dem Parteitag vorzutragen. Dieser entscheidet anschließend über die Entlastung des Kreisvorstands.

(5) Der Kreisparteitag wird vom Kreisvorstand schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsorts mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt an alle Mitglieder und kann per E- Mail übermittelt werden, sofern der Adressat eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. Zum Verständnis der Tagesordnungspunkte

erforderliche Unterlagen sind mit zugänglich zu machen. Im Falle einer Ortsverlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von 2 Tagen gewahrt werden.

(6) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung und Sachanträge zur Behandlung durch den Kreisparteitag können durch jedes Mitglied des Kreisverbands bis 9 Tage vor dem Parteitag beim Kreisvorstand eingereicht werden. Anträge sollen begründet werden. Fristgerecht eingereichte Anträge sind nebst Begründung mit einer Frist von 5 Tagen vor dem Kreisparteitag den Mitgliedern zuzuleiten.

(7) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, einen Parteitag mit verkürzter Ladungsfrist von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn der Anlass der Einberufung besonders eilbedürftig ist. Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Kreisvorstand beschließt zugleich eine der verkürzten Einladungsfrist angemessene Antragsfrist und teilt diese in der Einladung mit. Auf dem mit verkürzter Frist einberufenen Parteitag können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen. Fristgerecht eingegangene Anträge sind nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich bekanntzugeben. Mindestens ein Parteitag im Kalenderjahr muss mit regulärer Frist einberufen werden.

(8) Ein Vertreter des Kreisvorstands eröffnet den Kreisparteitag und leitet die Wahl der Versammlungsleitung.

(9) Nach der Wahl der Versammlungsleitung beschließt der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit über die endgültige Tagesordnung. Es können Tagesordnungspunkte gestrichen, ihre Reihenfolge geändert oder fristgerecht gemäß Absatz 6 beantragte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich. Beschlüsse können unter solchen Tagesordnungspunkten nicht gefasst werden. Nach Feststellung der Tagesordnung durch den Kreisparteitag ist eine Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.

(10) Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand in gleicher und geheimer Wahl. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands, maximal für bis zu zwei Jahre im Amt. Der Kreisvorstand kann jederzeit einen Kreisparteitag mit Neuwahl des Kreisvorstands einberufen. Geschieht dies jedoch weniger als 18 Monate nach der letzten Neuwahl des Kreisvorstands, so ist hierfür ein Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit der amtierenden Mitglieder des Kreisvorstands erforderlich.

(11) Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstands vorzeitig aus, ist dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung des nächsten Kreisparteitags aufzunehmen. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstands.

(12) Der Kreisparteitag kann auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit den Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Ein Antrag auf Abwahl ist bis spätestens 9 Tage vor dem Kreisparteitag schriftlich mit Begründung vorzulegen und von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Kreisverbands zu unterzeichnen. Der Kreisvorstand hat die Gelegenheit zur Stellungnahme. Kreissatzung der Alternative für Deutschland (AfD) Friesland-Wittmund

(13) Der Kreisparteitag wählt zusammen mit der Neuwahl des Vorstands Rechnungsprüfer. Diese Wahlen können offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(14) Der Kreisparteitag ist unabhängig von der Zahl seiner tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder des Parteitags anwesend sind, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.

(15) Der Kreisparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(16) Beschlüsse zur Änderung der Kreissatzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

(17) Eine Entscheidung über die Auflösung des Kreisverbands bedarf zur Rechtskraft der Zustimmung des Landesparteitags.

(18) Der Kreisparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Kreisparteitag gewählte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen zugänglich zu machen.

## **§ 5 Der Kreisvorstand**

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

- (a) dem Kreisvorsitzenden
- (b) bis zu drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
- (c) dem Schatzmeister,
- (d) dem Schriftführer,
- (e) bis zu drei Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden vom Kreisparteitag in geheimer und gleicher Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.

(3) Der Kreisvorstand leitet die Alternative für Deutschland Friesland-Wittmund. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreisparteitages.

(4) Der Kreisschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung und die Haushaltsbewirtschaftung zuständig. Der Kreisschatzmeister berichtet dem Kreisvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei.

(5) Der Kreisverband wird durch zwei Mitglieder des Kreisvorstandes, darunter mindestens der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender oder der Schatzmeister gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(6) Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich persönlich oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit einberufen. Bei

außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von vierzehn Tagen stattfinden.

(7) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.

(8) Sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Abstimmung kann auch schriftlich, telefonisch oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Elektronische Abstimmungen sind allen Vorstandsmitgliedern zugleich auf elektronischem Wege zuzuleiten. Stimmen, die im elektronischen Umlauf nicht binnen 24 Stunden abgegeben werden, sind als Enthaltung zu werten. Alle Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.

(9) Besteht der Kreisvorstand wegen vorzeitigen Ausscheidens einzelner seiner Mitglieder nur noch aus weniger als vier Mitgliedern, ist unverzüglich ein Kreisparteitag zur Vorstandsnachwahl einzuberufen.

## **§ 6 Mandatsträgerabgaben**

(1) Mandatsträgerbeiträge werden im Parteiengesetz (PartG) definiert. Mandatsträgerbeiträge sind regelmäßige Geldleistungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus an seine Partei leistet (§ 27 Abs. 1 Satz 2 PartG). Sie werden als „Mandatsabgaben“ bezeichnet.

(2) Mandatsträger sind Mitglieder von Parlamenten und Regierungen, direkt oder indirekt gewählte Kreis-, Gemeinde- und Ortsräte sowie Bürgermeister und Landräte. Mandatsträgerbeiträge zählen wie Mitgliedsbeiträge oder Spenden zu den so genannten Zuwendungen natürlicher Personen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG) und bilden einen wesentlichen Beitrag zur Parteienfinanzierung.

(3) Die Höhe der Abgaben beträgt 50,00 € / monatlich für Kreisräte und/bzw. 10 % der Abgeordnetenentschädigung für andere kommunale Mandatsträger. Andere kommunale Mandatsträger haben die Höhe ihrer Entschädigung gegenüber dem Schatzmeister des Kreisverbandes mitzuteilen. Die Abgabe ist jeweils zum 10. Des Folgemonats an das bekannte Konto des Kreisverbandes zu leisten. Die Regelung gilt rückwirkend zum 03.10.2024.

(4) Der Bundesgerichtshof hat 2023 entschieden, dass Mandatsträgerbeiträge von den Parteien aufgrund ihrer Parteisatzungen grundsätzlich zivilrechtlich verbindlich und einklagbar eingeführt werden dürfen. Bei Nichtleistung droht Parteiausschluss.



## **§ 7 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Diese Satzung mit den Änderungen tritt mit Beschluss des Kreisparteitages vom 06.04.2025 in Kraft.